

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Harheimer-Tischtennis-Club 1954 e.V. hat seinen Sitz in 60437 Frankfurt/Main-Harheim.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Tischtennissports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2**

#### **Eintragung**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main unter der Nummer VR 6835 eingetragen.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Voraussetzungen für Aufnahme und den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
2. Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge per Lastschrift durch den Verein.
3. Wer die Mietgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
4. Der Aufnahmeantrag ist abgelehnt, wenn sich mehr als 2/3 der Vereinsmitglieder gegen eine Aufnahme aussprechen.
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen befreit werden.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die dem Verein gehörigen Einrichtungen, Gerätschaften und Materialien nach Maßgabe der Spielordnung zu benutzen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - a) Die Bestimmungen der Satzung und der Spielordnung einzuhalten.
  - b) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu befolgen, insbesondere sich gegenüber Mitgliedern und Gästen des Vereins sportlich und fair zu benehmen.
  - c) Die dem Verein gehörenden sowie gemieteten Einrichtungen und Gerätschaften pfleglich zu behandeln.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand mitzuteilen.
2. Automatischer Ausschluss erfolgt bei angemahnten Zahlungsrückständen (Mitgliedsbeiträge), die nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Mahnschreibens geleistet worden sind. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
3. Ein Mitglied kann außerdem durch Beschluss des Ehrengerichts ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, Berufung gemäß § 14 einzulegen.

## § 8

### Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Ehrengericht
4. Die Ausschüsse

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In jedem Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar im ersten Halbjahr des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail oder einfachen Brief einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichts
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstands
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Wahl des Ehrengerichtes
  - g) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Ehrungen
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt.
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
8. Soll eine Wahl oder Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:
  - a) Dem Vorsitzenden
  - b) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) Dem Kassenwart
  - d) Dem Schriftführer

2. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann nach Bedarf noch weitere Mitglieder zur Wahrung seiner Aufgaben heranziehen.

## **§ 11** **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12** **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Nach Ablauf einer Wahlperiode kann ein Kassenprüfer für dieses Amt nicht wiedergewählt werden.

## **§ 13** **Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 14** **Ehrengericht**

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, stellt er seine rechtlichen Verpflichtungen ein – ausgenommen Mitgliedsbeiträge (siehe §7 Abs. 2) – oder schädigt er das Ansehen des Vereins, so kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung das Ehrengericht anrufen.
2. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Vereinsmitgliedern als Beisitzer. Es entscheidet durch Stimmenmehrheit.

3. Die Mitglieder des Ehrengerichts und zwei Stellvertreter werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Verstöße können vom Ehrengericht mit folgenden Strafen geahndet werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Sperre
  - c) Ausschluss
5. Hat das Ehrengericht auf Ausschluss erkannt, so steht dem Betreffenden das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung – einschließlich des automatischen Ausschlusses nach §7 Abs. 2 – zu. Die Berufung ist mit Begründung binnen einer Frist von einem Monat bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts einzulegen. Bis zur Entscheidung besteht die Pflicht der Beitragszahlung.
6. Verstöße von Mitgliedern des Ehrengerichts gegen die Satzung, befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 15** **Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern gestellt werden.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.  
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

## **§ 16** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für den Tischtennissport in den Schulen.
5. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter bestimmt.

## **§ 17**

### **Haftung**

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
2. In Erweiterung von §31a und §31b BGB stellt der Verein Vorstandsmitglieder, sowie beauftragte Ehrenamtler von der Haftung auch bei grob fahrlässigem Verhalten frei. Dies gilt sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber Mitgliedern. Voraussetzung ist, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, d.h. die Vergütung dafür nicht höher als 720 € pro Jahr ist.
3. Sind Vorstandsmitglieder bzw. beauftragte Ehrenamtler einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, stellt der Verein diese bei einfacher sowie grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei.

## **§18**

### **Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 19**

### **Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

## **§ 20**

### **Schlussbestimmung**

Jedem Mitglied wird bei seinem Eintritt in den Verein die Möglichkeit gegeben, sich über die jeweils gültige Satzung zu informieren.

## **§ 21**

### **Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

Aufgestellt: 60437 Frankfurt am Main, den 24.05.2018